



Ärztliche Leichenschau in Sachsen-Anhalt

Inhalt

I. Verpflichtung zur Leichenschau	2
II. Durchführung der Leichenschau	2
III. Todesbescheinigung	3
IV. Abrechnung der Leichenschau	4
V. Abrechnung im Rettungsdienst	7
VI. Musterrechnung	8

I. Verpflichtung zur Leichenschau

Gemäß § 3 Abs.1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) ist jede Leiche zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache ärztlich zu untersuchen (Leichenschau). Eine Ausnahme gilt nur für skelettierte Leichen.

Zur Durchführung der Leichenschau ist gemäß § 3 Abs. 3 BestattG LSA jede niedergelassene ärztliche Person im Falle einer Benachrichtigung verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich durchzuführen. Bei im Krankenhaus Verstorbenen und dort Totgeborenen gilt diese Verpflichtung für Ärzte des Krankenhauses. Notärzte im Rettungsdienst dürfen sich auf die Feststellung des Todes beschränken. Sie haben dann die weitere Durchführung der Leichenschau durch eine andere ärztliche Person unverzüglich zu veranlassen.

Steht einem Arzt ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Verursachung des Todes eines Menschen zu, so ist ihr/ihm die Durchführung der Leichenschau bei dieser verstorbenen Person verboten.

Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Zögern. Niedergelassene Ärzte, die während der Sprechstunde über die Notwendigkeit der Durchführung einer Leichenschau informiert werden, sind angehalten, aus ihrer Sprechstunde heraus zum Verstorbenen zu fahren. Aber selbstverständlich gilt, dass Notfälle vorgehen. Sollten sich in der Sprechstunde Patienten befinden, denen es aufgrund ihres Krankheitsbildes nicht möglich ist, länger abzuwarten, ohne negative Folgen für ihre Gesundheit davon zu tragen, haben diese weiterhin Vorrang. Der niedergelassene Arzt ist nicht berechtigt, in Ruhe das Ende der Sprechstunde abzuwarten, um im Anschluss hieran die Leichenschau durchzuführen.

Der im Rettungsdienst tätige Arzt darf sich auf die Feststellung des Todes beschränken, muss aber in diesem Fall die Leichenschau durch einen ärztlichen Kollegen unverzüglich veranlassen. Er darf den Ort erst dann verlassen, wenn er einen Arzt über die notwendige Leichenschau informiert hat. Die Regel ist dem Umstand geschuldet, dass Ärzte, die sich im Rettungsdienst befinden, für ihre eigentliche Aufgabe – Menschenleben zu retten – frei bleiben sollen. Der niedergelassene Arzt, der durch den Rettungsdienst über die Notwendigkeit einer Leichenschau in Kenntnis gesetzt wurde, darf dagegen die Leichenschau nicht mehr ablehnen.

II. Durchführung der Leichenschau

Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, vorgenommen werden. Dazu ist der Arzt berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet.

Gemäß § 5 Abs. 1 BestattG LSA ist die ärztliche Leichenschau an der entkleideten Leiche durchzuführen. Dabei ist sich Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen sowie Todeszeitpunkt, Todesart und Todesursache möglichst genau festzustellen. Soweit erforderlich sind Personen zu befragen, die die verstorbene Person unmittelbar vor dem Tod behandelten, pflegten oder mit ihr zusammenlebten oder sonstige Kenntnis von den Umständen ihres Todes haben. Die vorgenannten Personen sind verpflichtet, der die Leichenschau vornehmenden ärztlichen Person die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit ihnen ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht.

Ergeben sich vor oder bei der Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, ist die Todesart ungeklärt oder soll die Leichenschau an einer unbekannt Person durchgeführt werden, ist unverzüglich die Polizei zu verständigen.

Gemäß § 2 Abs. 6 BestattG LSA liegt ein nichtnatürlicher Tod vor, wenn der Tod durch Selbsttötung, durch sonstiges menschliches Einwirken oder durch einen Unglücksfall eingetreten ist. Es wird gesetzlich vermutet, dass ein Tod, bei dem die Todesart ungeklärt ist, ein nichtnatürlicher Tod war.

!Jede äußere Einwirkung führt zu dem Verdacht eines nichtnatürlichen Todes!

Auch der Tod durch Unfall ist ein nichtnatürlicher Tod. Dazu gehören neben Verkehrs- und Arbeitsunfällen auch Unfälle in der Häuslichkeit. Auch der Sturz betagter Patienten aus dem Bett ist eine nichtnatürliche Todesursache mit den vom Gesetz vorgesehenen Folgen.

Bis zum Eintreffen der Polizei ist von der weiteren Durchführung der Leichenschau abzusehen und keine Veränderungen an der Leiche vorzunehmen.

Das vollständige Entkleiden der Leiche entfällt zunächst. Die Auffindesituation darf nicht verändert werden.

Das Eintreffen der Polizei ist abzuwarten, auch wenn dies im Einzelfall ärgerlich ist und zu Verzögerungen im Praxisablauf führt. Keinesfalls dürfen Angehörige, Mitbewohner oder andere Personen mit der Leiche bis zum Eintreffen der Polizeibeamten allein gelassen werden.

Infektionsleichen sind als solche zu kennzeichnen und die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten (§ 6 Abs. 2 BestattG LSA). Gemäß § 9 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes muss die Meldung unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, an das Gesundheitsamt erfolgen.

III. Todesbescheinigung

Die Todesbescheinigung ist § 7 Abs. 1 BestattG LSA geregelt. Nach Durchführung der Leichenschau stellt die ärztliche Person unverzüglich eine Todesbescheinigung nach amtlichem Muster aus. Die Todesbescheinigung ist in der Bestattungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgegeben.

!Eigene (vorläufige) Todesbescheinigungen dürfen nicht kreiert und verwendet werden!

Die Todesbescheinigung wird in fünffacher Ausfertigung (Blätter) mittels Durchschriftverfahren ausgefüllt. Sie ist zu unterschreiben und mit Datum und Uhrzeit zu versehen. Es sollte der Stempel verwendet und insbesondere für Rückfragen des Gesundheitsamtes, das zu Prüfung der Todesbescheinigungen verpflichtet ist, die telefonische Erreichbarkeit angegeben werden.

Es ist auf die Vollständigkeit der Angaben zu achten. Die Todeszeit muss angegeben oder eingegrenzt werden.

Das erste Blatt ist für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt (Gesundheitsamt), das zweite Blatt für das Standesamt, das dritte Blatt für das Statistische Landesamt und das vierte Blatt für die ärztliche Person der zweiten Leichenschau bestimmt. Das fünfte Blatt verbleibt bei der ärztlichen Person der ersten Leichenschau.

Die Blätter 1, 2 und 3 sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „An das Gesundheitsamt über das Standesamt“ und das vierte Blatt in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „An die ärztliche Person der zweiten Leichenschau über das Bestattungsunternehmen“ an diejenige Person, die zur Anzeige des Todes gegenüber dem Standesamt verpflichtet ist, also die Angehörige oder Hinterbliebenen, zu übergeben. Diese Person oder die von ihr Beauftragten sind zur Weiterleitung an die auf den Umschlägen angegebenen Adressaten verpflichtet. Da nur bei Vorlage der Todesbescheinigung den Bestattungsunternehmen die Überführung der Leiche in eine Leichenhalle möglich ist, muss die Todesbescheinigung grundsätzlich beim Verstorbenen verbleiben, d.h. eine Mitnahme zum späteren Ausfüllen in der Praxis kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt ist bei Vorliegen eines nichtnatürlichen Todes die Todesbescheinigung auf Verlangen den Ermittlungsbehörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft, auszuhändigen. Der Umschlag „An das Standesamt“, der die Blätter 1,2 und 3 der Todesbescheinigung enthält, bleibt bei Übergabe an die Ermittlungsbehörden unverschlossen.

IV. Abrechnung der Leichenschau

Am 01.01.2020 ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Kraft getreten. Die Änderungsverordnung regelt den Abschnitt VII. über die Todesfeststellung neu. Die Verordnung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.aeksa.de/Arzt/Arzt und Recht/GOÄ. Die GOÄ differenziert zukünftig unter Hinweis auf die landesrechtlichen Bestimmungen zwischen der GOÄ-Ziffer 100 „Untersuchung eines Toten und Ausstellen einer vorläufigen Todesbescheinigung“ und der GOÄ-Ziffer 101 „Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellen einer Todesbescheinigung“.

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) kennt die vorgenommene Differenzierung nicht. In Sachsen-Anhalt ist die pflichtgemäße Leichenschau gemäß § 5 Abs. 1 BestattG LSA gemäß Ziffer 101 GOÄ abzurechnen. Die Ziffer 100 ist nicht abrechenbar. Da eine vorläufige Leichenschau und/oder vorläufige Todesbescheinigung in Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen ist, kann der Leistungsinhalt der Ziffer 100 nicht erbracht werden und daher auch nicht abgerechnet werden. Dies gilt auch für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst. Die Feststellung des Todes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BestattG LSA erfüllt nicht den Leistungsinhalt der Ziffer 100.

Neben der GOÄ-Ziffer 101 kommen, sofern zutreffend, der Zuschlag nach Ziffer 102 und/oder Zuschläge nach den Buchstaben F-H und das Wegegeld nach § 8 oder die Reiseentschädigung nach § 9 zur Abrechnung. Im Einzelnen gilt.



GOÄ-Ziffer 101

Leistungsinhalt *Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen, gegebenenfalls einschließlich Aktenstudium und Einholung von Auskünften bei Angehörigen, vorbehandelnden Ärzten, Krankenhäusern und Pflegediensten (Dauer mindestens 40 Minuten), gegebenenfalls einschließlich Aufsuchen (eingehende Leichenschau)*

Dauert die Leistung nach Nummer 101 weniger als 40 Minuten (ohne Aufsuchen), mindestens aber 20 Minuten (ohne Aufsuchen), sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.

Die Leistung ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Nach der Begründung zur Verordnung bezieht sich die angegebene Mindestdauer auf alle inhaltlich mit der Leichenschau zusammenhängenden obligatorischen und fakultativen ärztlichen Leistungen vor Ort. Beträgt die Dauer der Leistung weniger als 20 min kann die Ziffer nicht in Ansatz gebracht werden.

Neben der GOÄ-Ziffer 101 sind die Leistungen nach den Ziffern 48 bis 52 nicht berechnungsfähig.

GOÄ-Ziffer 102

Leistungsinhalt: *Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten)*

Auch hier ist die Angabe zur Dauer zu beachten. Nach der Verordnungsbegründung kann sich zeitlicher Mehraufwand ergeben, wenn Angaben zur Identität und zur Krankheitsvorgeschichte (z.B. beim behandelnden Arzt) zu beschaffen und auszuwerten sind. Im Hinblick auf die besonderen Todesumstände genügt es nicht, dass diese vorliegen; sondern es muss sich auch ein zusätzlicher Zeitaufwand von mindestens 10 Minuten ergeben. Der Grund für die Berechnung des Zuschlages sollte neben dem zeitlichen Mehraufwand in der Rechnung angegeben werden.

Der Zuschlag kann auch berechnet werden, wenn die eigentliche eingehende Leichenschau wegen geringerer Dauer, aber mindestens 20 Minuten, nur mit 60% berechnet werden kann, aber zeitlicher Mehraufwand durch die genannten Tatbestände entstanden ist.

Zuschläge F-H

F *Zuschlag für in der Zeit von 20-22 Uhr oder von 6-8 Uhr erbrachte Leistungen*

G *Zuschlag für in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erbrachte Leistungen*



Neben dem Zuschlag nach Buchstabe G ist der Zuschlag nach Buchstabe F nicht berechnungsfähig. Auch wenn der Bereitschaftsdienst regelhaft um 19.00 Uhr beginnt, kann für eine Leistung, die zwischen 19 und 20 Uhr erbracht wird, kein Zuschlag berechnet werden. Erfolgt der (An)Ruf zur Leichenschau vor der Zuschlagsgrenze, aber die Leichenschau erst nach der Zuschlagsgrenze, kann der Zuschlag berechnet werden. Die Verzögerung muss jedoch sachlich begründet sein und darf nicht im Ermessen des Arztes liegen. Paragraf 3 Abs. 3 BestattG LSA verpflichtet zur unverzüglichen Durchführung der Leichenschau. Dauert die Erbringung der Leichenschau zum Zeitpunkt der Zuschlagsgrenze noch an, so ist für die Berechnung der Zuschlages am Abend der Abschluss und am Morgen der Beginn der Leistungserbringung maßgeblich.

H Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen

Werden Leistungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen zwischen 10 und 8 Uhr erbracht, darf neben dem Zuschlag nach Buchstabe H ein Zuschlag nach Buchstabe F oder G berechnet werden.

§ 8 GOÄ Wegegeld

1) Der Arzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Arztes von

<i>1 bis zu zwei Kilometern</i>	<i>3,58 €,</i>
<i>bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)</i>	<i>7,16 €,</i>
<i>2. mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern</i>	<i>6,65 €,</i>
<i>bei Nacht</i>	<i>10,23, €</i>
<i>3. mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern</i>	<i>10,23 €,</i>
<i>bei Nacht</i>	<i>15,34 €</i>
<i>4. mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern</i>	<i>15,34, €</i>
<i>bei Nacht</i>	<i>25,56 €.</i>

(2) Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Arztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Arztes an die Stelle der Praxisstelle.

(3) Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Arzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

§ 9 GOÄ Reiseentschädigung



(1) Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.

(2) Als Reiseentschädigung erhält der Arzt

1. 26 Cent für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,

2. bei Abwesenheit bis zu 8 Stunden 51,13 €, bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 102,26 € je Tag,

3. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

(3) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Kosten der Leichenschau und des Ausstellens der Todesbescheinigung sind von denjenigen zu tragen, die für die Bestattung zu sorgen haben, § 8 BestattG LSA. Dies sind die Angehörigen, nicht das Bestattungsunternehmen. Die Rechnung ist daher unbedingt an die Angehörigen zu richten. Je nach Absprache vor Ort sind die Bestatter bei der Weiterleitung an die Angehörigen/Hinterbliebenen behilflich.

V. Abrechnung im Rettungsdienst

Sofern der Arzt im Rettungsdienst die Leichenschau entsprechend dem oben Gesagten ausführt, kann er die Leistung auch entsprechend abrechnen. Nutzt er die ihm zugestandene Privilegierung aus § 3 Abs. 2 Satz 3 BestattG LSA und beschränkt sich auf die Todesfeststellung, dann kann er weder die GOÄ-Ziffern 100 noch die GOÄ-Ziffer 101 abrechnen. Es könnten allenfalls andere Ziffern herangezogen werden, wenn deren Leistungsinhalt erfüllt ist und diese Leistungen nicht schon anderweitig vergütet sind.

Paragraf 12 Abs. 2 Satz 2 Berufsordnung ist zu beachten:

„Für die Bemessung ist die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) die Grundlage, soweit nicht andere gesetzliche Vergütungsregelungen gelten.“

Bezüglich des Wegegeldes ist § 7 GOÄ zu beachten:

„Als Entschädigung für Besuche enthält der Arzt Wegegeld und Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.“

Die Frage, ob im Einzelfall dem Arzt im Rettungsdienst tatsächlich Mehrkosten entstanden sind, muss beantwortet werden. Im Regelfall haben die Notärzte, wenn sie nicht selber fahren, auch keinen Anspruch auf das Wegegeld.

VI. Musterrechnung

Adressfeld für die Angehörigen

Datum

oder bei unbekannt:

Angehörige des Verstorbenen _____

über das Bestattungsunternehmen _____

Anlässlich der am __. __. ____ in der Zeit von ____ bis ____ Uhr durchgeführten Leichenschau bei der/dem verstorbenen Patientin/Patienten, Frau/Herrn _____, wh.: _____, erlaube ich mir, folgende Leistungen gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu berechnen:

Datum	GOÄ-Ziffer	Leistungsbeschreibung	GOÄ 1fach
	101	Eingehende Untersuchung eines Toten und Ausstellung einer Todesbescheinigung, einschließlich Angaben zu Todesart und Todesursache gemäß landesrechtlicher Bestimmungen mindestens 40 min oder mindestens 20 min	165,77 €
	102	sofern zutreffend Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 100 oder 101 bei einer Leiche mit einer dem Arzt oder der Ärztin unbekanntem Identität und/oder besonderen Todesumständen (zusätzliche Dauer mindestens 10 Minuten)	27,63 €

	F	Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen	15,15 €
		oder	
	G	Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen	26,23 €
		und/oder	
	H	Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen	19,82 €
	§ 8	Wegegeld	
		bis zu zwei Kilometern	3,58 €
		oder	
		bis zu zwei Kilometern bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	7,16 €
		oder	
		mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern	6,65 €
		oder	
		mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern bei Nacht	10,23 €
		oder	
		mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern	10,23 €
		oder	
		mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern bei Nacht	15,34 €
		oder	
		mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern	15,34 €
		oder	

	§ 9	mehr als zehn Kilometer bis zu 25 Kilometern bei Nacht oder Reiseentschädigung ____ km je 0,26 € oder tatsächlich entstandene Kosten	25,56 €
		Gesamt	_____ €

(Angabe von Bankverbindungen, Zahlungsfristen etc.)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitten an die
 Rechtsabteilung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt,

E-Mail: recht@aeksa.de,

Telefon: 0391 6054 7400,- 7450, oder -7460.

Fax: 0391 6054 7490